

DS-GVO Bußgelder

Die Tabelle enthält eine Auflistung sämtlicher, uns bis zum 01.05.2019 bekannt gewordener Bußgelder, die auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der Europäischen Union (EU) verhängen wurden.

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Bulgarien	26.02.2019	KZLD (bulg. Datenschutzkommission)	Telekommunikationsunternehmen	27.100 €	Art. 6; 5 I a DS-GVO	Personenbezogene Daten wurden ohne Zustimmung des Betroffenen verarbeitet. Es fand eine wiederholte Registrierung von Prepaid-Diensten ohne Wissen und Zustimmung der betreffenden Person statt. Mitarbeiter des Telekommunikationsanbieters haben personenbezogene Daten verwendet und den Beschwerdeführer beim Prepaid-Dienst des Unternehmens registriert. Die Unterschrift des Antragstellers, die Identifikationsnummer des Personalausweises und der eigentliche Antrag des Beschwerdeführers stimmten nicht überein.
Bulgarien	22.02.2019	KZLD (bulg. Datenschutzkommission)	Arbeitgeber	500 €	Art. 5 I b, c; 12, 15 I; 15 I a, b, c, g, 15 III DS-GVO	Die Anfrage eines Mitarbeiters an seinen Arbeitgeber auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten wurde nicht rechtzeitig und nicht vollständig beantwortet.
Bulgarien	17.01.2019	KZLD (bulg. Datenschutzkommission)	Bank	500 €	Art. 6, 5 I a DS-GVO	Eine Bank hat personenbezogene Daten über einen Studenten ohne Rechtsgrundlage erhalten.

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Bulgarien	12.04.2018	KZLD (bulg. Datenschutzkommission)	Bank	500 €	Art. 5 I b, Art. 6 DS-GVO	Ein Kunde erhielt einen Anruf von einer Bank wegen nicht bezahlter Rechnungen seines Nachbarn. Deshalb machte der Angerufene sein Recht auf Löschung/Vergessenwerden geltend. Nachdem er keine Antwort von der Bank erhalten hatte, reichte er einen weiteren Antrag ein, bei dem die Bank in der gesetzlichen Frist tätig wurde. Trotzdem reichte der Kunde eine Beschwerde bei KZLD ein. Die Bank erhielt eine Geldbuße für die unrechtmäßige Datenverarbeitung, weil diese nicht aufgrund des Verbrauchercreditvertrags basierte. Da der Zweck, zu dem die Daten verarbeitet wurden, nicht mit dem ursprünglichen Zweck im Moment der Datenerhebung übereinstimmte, war eine Einwilligung von Seiten des Betroffenen nötig. Diese lag aber nicht vor.
Dänemark	2019	Datatilsynet	Taxa 4x35	160.000 €	Art. 5 I e DS-GVO	Das Taxiunternehmen wurde von der dänischen Datenschutzbehörde bei der Polizei gemeldet und es wurde eine Geldbuße (1,2 Mio. DKK) wegen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung empfohlen. Nach zwei Jahren löscht das Unternehmen die Namen seiner Passagiere aus allen seinen Aufzeichnungen, allerdings nicht die übrigen Aufzeichnungen der Fahrt (etwa 8.873.333 Taxifahrten). Daher hielt das Unternehmen insbesondere die Telefonnummern aller Kunden weiter vor. Anmerkung: Da das dänische Recht keine Bußgelder wie in der DS-GVO vorsieht (es sei denn, dies ist ein unkomplizierter Fall und der Beschuldigte hat zugestimmt), werden Bußgelder vor Gericht verhängt.
Deutschland	05.02.2019	Datenschutzbehörde Sachsen-Anhalt	Privatperson	2.000 €	Art. 6, 5 DS-GVO	Eine Privatperson verschickte zwischen Juli und September 2018 mehrere E-Mails, in denen er persönliche, für alle Empfänger sichtbare E-Mail-Adressen verwendete, aus denen jeder Empfänger unzählige andere Empfänger lesen konnte. Zwischen Mitte Juli und Ende Juli 2018 wurden dem Mann zehn Straftaten vorgeworfen. Laut dem Schreiben der Behörde waren zwischen 131 und 153 persönliche Mail-Adressen in seiner Mailingliste erkennbar.

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Deutschland	17.12.2018	Datenschutzbehörde Hamburg	Kolibri Image Regina und Dirk Maass GbR	5.250 €	Art. 28 III DS-GVO	Kolibri Image hatte an die Datenschutzbehörde Hessens eine Anfrage gestellt. Darin geht es um den Umgang mit einem Dienstleister, der keinen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) unterschreiben wollte. Nachdem Kolibri Image von der hessischen Aufsichtsbehörde keine detaillierte Antwort erhielt, wurde der Fall an die örtlich zuständige Datenschutzbehörde von Hamburg weitergeleitet. Diese Behörde sprach daraufhin eine Geldbuße gegen Kolibri Image als Verantwortlichen aus, da dieser keinen AVV mit dem Diensteanbieter abgeschlossen hatte. Kolibri Image hat erklärt, dass sie die Entscheidung vor Gericht anfechten werden, da sie der Meinung sind, dass der Diensteanbieter kein Auftragsverarbeiter sei.
Deutschland	21.11.2018	Datenschutzbehörde Baden-Württemberg	Soziales Netzwerk	20.000 €	Art. 32 I a DS-GVO	Von einem Hackerangriff im Juli waren personenbezogene Daten von rd. 330.000 Benutzer, darunter Passwörter und E-Mail-Adressen, betroffen. Dabei wurde bekannt, dass die Passwörter im Klartext (also nicht als Hash-Wert) gespeichert wurden.
Deutschland	Unbekannt 2019	Datenschutzbehörde Baden-Württemberg	Unbekannt	80.000 €	Art. 9 DS-GVO	Gesundheitsdaten wurden versehentlich im Internet veröffentlicht. Weitere Informationen zu der Strafe werden von der zuständigen Datenschutzbehörde bewusst nicht veröffentlicht.
Deutschland	Unbekannt 2018	Datenschutzbehörde Hamburg	Unbekannt	20.000 €	Art. 83 IV a, 33 I, 34 I DS-GVO	Verspätete Benachrichtigung über einen Datenschutzverstoß und Nichtbenachrichtigung der betroffenen Personen.
Deutschland	Unbekannt	Datenschutzbehörde Saarland	Unbekannt	118 €	Art. 6 DS-GVO	Illegale Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte.
Deutschland	2018	Datenschutzbehörde Hamburg	Unbekannt	500 €	Unbekannt	Unbekannt.

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Deutschland	2018 - 2019	Datenschutzbehörde Nordrhein-Westfalen	33 Fälle	Insgesamt 15.000 €	unbekannt	<p>Unter den gerügten Handlungen befanden sich unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen eines Hotels, durch die nicht ausgeschlossen werden konnte, dass bei einem erpresserischen Hackerangriff Kreditkarten- oder andere Kundendaten aus seinem Buchungssystem offenbart wurden; • Veröffentlichung von Gesundheitsdaten im Internet aufgrund unzureichender interner Kontrollmechanismen; • Offenlegung von Gesundheitsdaten an den falschen Patienten durch ein Krankenhaus; • Offenlegung von Kontoauszügen an Unbefugte beim Online-Banking; • unzulässige Werbe-E-Mails; • unbefugte Kopie von Kundendaten bei einem Hackerangriff auf einen Webshop; • unzulässige Dashcam-Nutzung; • offene E-Mail-Verteiler; • unzulässige Videoüberwachung von Kunden und Arbeitnehmern.
Frankreich	21.01.2019	CNIL (franz. Datenschutzbehörde)	Google Inc.	50.000.000 €	Art. 13, 14, 6, 4 Nr. 11, 5 DS-GVO	<p>Beschwerden der österreichischen Organisation „None Of Your Business“ und der französischen NGO „La Quadrature du Net“ bildeten den Ausgangspunkt der Geldbuße. Eingereicht wurden sie am 25. und 28. Mai 2018, unmittelbar nach Anwendbarkeit der DS-GVO. Die Beschwerden betrafen die Einrichtung eines Google-Kontos bei der Konfiguration eines Mobiltelefons unter Verwendung des Android-Betriebssystems. Die CNIL verhängte eine Geldbuße in Höhe von 50 Millionen Euro wegen mangelnder Transparenz (Art. 5 DS-GVO), unzureichender Informationen (Art. 13/14 DS-GVO) und fehlender Rechtsgrundlage (Art. 6 DS-GVO). Die erhaltenen Zustimmungen waren nicht „spezifisch“ und nicht „eindeutig“ (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO).</p> <p>Dazu ausführlich: https://dataagenda.de/50-millionen-bussgeld-fuer-google/.</p>

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Italien	17.04.2019	Garante (ital. Datenschutzhbehörde)	Partei Movimento 5 Stelle	50.000 €	Art. 32 DS-GVO	Mehrere Websites der 5-Sterne-Bewegung wurden von der Plattform Rousseau betrieben. Diese wurden von der Datenschutzbehörde Garante im Sommer 2017 die Implementation von Sicherheitsmaßnahmen auferlegt. Um Transparenzpflichten gerecht zu werden, musste die Privatsphäreinformation upgedatet werden. Während die Aktualisierung der Datenschutzhinweise rechtzeitig abgeschlossen war, äußerte die italienische Datenschutzbehörde ihre Besorgnis darüber, dass einige Sicherheitsmaßnahmen auf der Rousseau-Plattform nicht umgesetzt wurden. Es gilt zu erwähnen, dass das Verfahren vor dem Mai 2018 eingeleitet wurde. Die italienische Datenschutzbehörde verhängte jedoch eine Geldbuße nach der DS-GVO, da die Plattform Rousseau keine Sicherheitsmaßnahmen in einer nach dem 25. Mai 2018 erlassenen Anordnung ergriffen hatte. Die Geldbuße wurde nicht gegen Movimento 5 Stelle (Verantwortlicher) erlassen, sondern gegen den Rousseau-Verband (Auftragsverarbeiter).
Malta	18.02.2019	Malt. Datenschutzbeauftragter	Landbehörde	5.000 €	Art. 5, 32 DS-GVO	Auf der Website der Landbehörde waren über 10 Gigabyte persönlichen Daten über eine einfache Google-Suche für die Öffentlichkeit leicht zugänglich. Dies geht auf das Fehlen geeigneter Sicherheitsmaßnahmen zurück. Die Mehrheit der durchgesickerten Daten enthielt hochsensible Informationen und Korrespondenz zwischen Einzelpersonen und der betroffenen Behörde. Die Landesbehörde beschloss, keine Berufung einzulegen. In Malta kann der Datenschutzbeauftragte im Falle eines Verstoßes durch eine Behörde oder ein Organ eine Ordnungsgeldstrafe von bis zu 25.000 EUR für jeden Verstoß und zusätzlich einen Tagessatz von 25 EUR für jeden Tag des Verstoßes verhängen.
Österreich	09.12.2018	Dsb (österreich. Datenschutzbehörde)	Wettbüro	4.800 €	Art. 13 DS-GVO	Die Videoüberwachung war nicht ausreichend gekennzeichnet und ein großer Teil des öffentlichen Gehsteigs der Anlage wurde aufgezeichnet. Eine solch umfangreiche Überwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen ist nicht zulässig.

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Österreich	Unbekannt - 2018	Dsb (österr. Datenschutzbehörde)	Kebab Restaurant	1.800 €	Unbekannt	Ein Überwachungskamerasysteme wurde unrechtmäßig verwendet.
Österreich	Unbekannt 2018	Dsb (österr. Datenschutzbehörde)	KfZ-Inhaber	300 €	Unbekannt	Eine Dashcam wurde unrechtmäßig verwendet.
Polen	26.03.2019	UODO (poln. Nationale Datenschutzbehörde)	Privatunternehmen, das kommerziell mit Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen arbeitet	219.538 €	Art. 14 DS-GVO	Ein Unternehmen verarbeitet Daten der betroffenen Personen aus öffentlich zugänglichen Quellen zu kommerziellen Zwecken, unter anderem aus dem zentralen elektronischen Register und Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit. Der Verantwortliche erfüllte die erforderliche Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO nur gegenüber den Personen, deren E-Mail-Adresse zur Verfügung war. Bei den übrigen Personen hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die Informationspflicht - wie im Laufe des Verfahrens erläutert - aufgrund der hohen Betriebskosten nicht eingehalten. Lediglich auf der Website wurde die Informationspflicht bereitgestellt. Dies reicht laut UODO nicht aus.
Portugal	17.07.2018	CNPD, Portug. Datenschutzbehörde	Krankenhaus	400.000 €	Art. 5 I f, 32 DS-GVO	Mitarbeiter des Krankenhauses sowie Psychologen, Diätassistenten und andere Fachkräfte hatten über falsche Profile Zugang zu Patientendaten. Das Berechtigungskonzept war unzulänglich - das Krankenhaus hatte 985 registrierte Arztprofile, während es nur 296 Ärzte gab. Darüber hinaus hatten die Ärzte uneingeschränkten Zugriff zu allen Patientenakten, unabhängig von der fachlichen Spezialisierung des Arztes.

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Ungarn	05.04.2019	NAIH (ungarische nationale Behörde für Datenschutz und Informationssicherheit)	Politische Partei Ungarns	34.375 €	Art. 32 I, 33 V, 34 I DS-GVO	Eine unbekannte ungarische politische Partei hatte die NAIH und die betroffenen Personen nicht über einen Datenverstoß unterrichtet und den Verstoß nicht dokumentiert. Daraufhin verhängte die NAIH eine Geldbuße in Höhe von 11.000.000. HUF (34.375 €). Die Geldbuße wurde auf 4 % des Jahresumsatzes und 2,65 % des erwarteten Umsatzes für das kommende Jahr festgesetzt. Der Verstoß geht auf einen Cyberangriff durch einen anonymen Hacker zurück, der auf Informationen zur Sicherheitsanfälligkeit des Systems der Organisation (Datenbank von mehr als 6.000 Personen) und des für den Angriff verwendeten Befehls zugegriffen hat. Das System war anfällig für Angriffe aufgrund eines Umleitungsproblems auf der Webseite der Organisation. Nachdem der Angreifer den Befehl veröffentlicht hatte, konnten selbst Personen mit geringen IT-Kenntnissen Informationen aus der Datenbank abrufen.
Ungarn	04.03.2019	NAIH (ungarische nationale Behörde für Datenschutz und Informationssicherheit)	Nicht genannte Finanzinstitution	3.200 €	Art. 5 I b, c; 6 IV; 13 III; 17 I; DS-GVO	Eine betroffene Person beantragte die Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten. Der Antrag des Kunden zur Löschung seiner Telefonnummer wurde unzulässigerweise abgelehnt, weil argumentiert wurde, dass diese Datenverarbeitung <u>im berechtigten Interesses</u> des Unternehmens sei, um eine Forderung gegen Kunden durchzusetzen. In seiner Entscheidung betonte die NAIH, dass die Telefonnummer des Kunden nicht zum Zwecke des Inkassos erforderlich ist, da der Gläubiger auch per Post mit dem Schuldner kommunizieren kann. Daher verstieß die weitere Speicherung der Telefonnummer des Schuldners gegen die Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung. Laut Gesetz wurde die festgesetzte Geldbuße auf 0,025% des Jahresumsatzes des Unternehmens festgesetzt.

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Ungarn	28.02.2019	NAIH (ungarische nationale Behörde für Datenschutz und Informationssicherheit)	Bürgermeisteramt der Stadt Kecskemét	3.200 €	Art. 5 I a; 6 DS-GVO	Das Bürgermeisteramt der Stadt Kecskemét wurde wegen rechtswidriger Offenlegung der persönlichen Daten eines Whistleblowers mit einer Geldbuße geahndet. Ausgangssituation war die Beschwerde eines Angestellten über eine von ihm beaufsichtigten Organisation bei seinem Arbeitgeber. Nachdem die Organisation von der Beschwerde erfahren hatte, forderte sie Einzelheiten zur Untersuchung an und die örtliche Regierung verriet versehentlich den Namen des Beschwerdeführers. Die NAIH würdigte es als einen erschwerenden Faktor, dass die Organisation infolge des Datenverstoßes die Person entlassen hat, die den Bericht erstellt hat.
Ungarn	20.02.2019	NAIH (ungarische nationale Behörde für Datenschutz und Informationssicherheit)	Schuldeneintreiber	1.560 €	Art. 5 I a, c DS-GVO	Der Antrag einer betroffenen Person auf Auskunft und die Löschung personenbezogener Daten konnte laut Aussage des Verantwortlichen nicht bearbeitet werden, da dieser den Betroffenen nicht identifizieren konnte. Zur Identifizierung verlangte der Verantwortliche den Geburtsort, den Geburtsnamen der Mutter und weitere Angaben von der betroffenen Person. Nachdem es dem Verantwortlichen gelang, die betroffenen Personen zu identifizieren, weigerte er sich, dem Löschbegehren nachzukommen. Er vertrat die Auffassung, dass er gesetzlich verpflichtet ist, Sicherungskopien für die Rechnungslegung und den internen Richtlinien aufzubewahren hat. Da er hierüber nicht ordentlich informierte, wurde für den Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz eine Geldbuße verhängen. Die Geldbuße macht 0,0025% des Jahresgewinns des Controllers aus.
Ungarn	08.02.2019	NAIH (ungarische nationale Behörde für Datenschutz und Informationssicherheit)	Bank	1.560 €	Art. 5 I d DS-GVO	SMS-Nachrichten als Information über die Kreditkartenschulden wurden von der Bank versehentlich an die falsche Telefonnummer verschickt. Nachdem die Bank zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine falsche Telefonnummer erhalten hatte, kam die Bank nicht der Aufforderung der betroffenen Person nach, die inkorrekte Nummer zu löschen, und schickte weiterhin entsprechende SMS an die falsche Telefonnummer. Die Geldbuße entspricht 0,0016% des Jahresgewinns der Bank.

EU-Staat	Datum	Aufsichtsbehörde	Bußgeld-adressat	Bußgeld-höhe	Verstoß gegen welche Norm	Erläuterungen
Ungarn	18.12.2018	NAIH (ungarische nationale Behörde für Datenschutz und Informationssicherheit)	Unbekannt	3.200 €	Art.12 IV, 15, 18 I c, 13 DS-GVO	Einer betroffenen Person wurden keine Videoüberwachungsaufnahmen als Auskunft über die Datenverarbeitung bereitgestellt, keine Informationen über die Speicherung zur weiteren Verwendung der Aufnahmen bereitgestellt und kein Hinweis über das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde gegeben.
Zypern	2019	Zypr. Datenschutzbehörde	Staatl. Krankenhaus	5.000 €	Art. 15 DS-GVO	Eine Patientin beschwerte sich bei der Aufsichtsbehörde, dass ihr Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht in ihre medizinischen Unterlagen vom Krankenhaus nicht erfüllt wurde, da das Dossier vom Verantwortlichen nicht identifiziert / lokalisiert werden konnte. Nach Untersuchung des Falls wurde gegen das Krankenhaus eine Geldbuße von 5.000 Euro verhängt.
Zypern	2019	Zypr. Datenschutzbehörde	Zeitung	10.000 €	Art. 6 DS-GVO	Sowohl die Printversion als auch das E-Paper einer Zeitung enthüllte die Namen und Fotos zweier Polizeiermittler sowie das Foto eines dritten Ermittlers im Zuge der (rechtswidrigen) Inhaftierung eines Bürgers. Die Aufsichtsbehörde vertrat die Auffassung, dass das Ziel der Berichterstattung erreicht werden könne, indem nur die Initialen der Namen der Ermittler und/oder ihrer gepixelten Gesichter und/oder von weit her aufgenommenen Fotos veröffentlicht würden.

Seminartipp zum Arbeitspapier

Das „Best Of“ der Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden

Viele Unternehmen können aus den Tätigkeitsberichten der Aufsichtsbehörden Praktisches und Wissenswertes erfahren. In dem Seminar werden die Highlights der Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden vorgestellt. Sparen Sie sich das Lesen der meist über 100 Seiten langen Berichte der 18 Aufsichtsbehörden in Deutschland – denn Prof. Dr. Rolf Schwartmann und Dr. Tobias Jacquemain haben die darin enthaltenen Mehrwerte für Sie herausgearbeitet und passend für Sie aufbereitet.

Nutzen Sie die darin enthaltenen Informationen zur Vorgehensweise der Aufsichtsarbeit, um zu wissen auf welche Aspekte Sie sich bei einer etwaigen Prüfung vorbereiten können. Lernen Sie aus den in den Tätigkeitsberichten vorgestellten praktischen Sachverhalten, die bereits bei anderen Unternehmen zu Bußgeldern geführt haben und schließen Sie diese Fehler bei sich selbst aus.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



43. DAFTA

Die Datenschutz-Fachtagung - DAFTA - ist die bedeutendste deutsche Expertentagung zum Thema Datenschutz. Über 400 Datenschützer führen auch dieses Jahr wieder konstruktive und fruchtbare Diskussionen und nehmen sogleich Einfluss auf die Fortentwicklung des Datenschutzbewusstseins in den Betrieben, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

Unter dem Leitthema "DS-GVO: Von der Unternehmenspraxis bis zur künstlichen Intelligenz (KI)" bietet dies DAFTA neben Plenumsvorträgen und Podiumsdiskussionen auch Fachforen und Workshops.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Vorstandsvorsitzender der GDD e.V. in Bonn, freut sich darauf, sich mit Ihnen den vorhandenen und neuen Herausforderungen von Datenschutz und Datensicherheit für die Wirtschaft zu stellen.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.

Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

